

VS_GERICHTE S1 22 106 vom 13. Februar 2023

VS Kantonsgericht, 2023-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 22 106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_22_106)

FR: VS_GERICHTE S1 22 106 du 13 février 2023

IT: VS_GERICHTE S1 22 106 del 13 febbraio 2023

Regeste

S1 22 106 URTEIL VOM 13. FEBRUAR 2023 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;
Candido Prada und Thomas Brunner Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin
in Sachen X _____, 3946 Turtmann, Beschwerdeführerin, vertreten durch
Rechtsanwalt Jörg Roth, 3001 Bern gegen KANTONALE IV-STELLE, 1950 Sitten,
Beschwerdegegnerin (Einstellung der Invalidenrente) Beschwerde gegen die Verfügung
vom 31. Mai 2022

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59

- 6 - ATSG). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 31. Mai 2022 mit der Begründung, ihr Gesundheitszustand habe sich nicht verändert. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund keine Einschränkungen bei der Haushaltsarbeit bestehen sollten. Die entsprechende Abklärung sei mangelhaft, darauf könne nicht abgestellt werden. Eine fachärztliche Beurteilung der kognitiven Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin sei unabdingbar und gestützt auf diese sei die Haushaltsabklärung zu wiederholen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist vorab, ob die Rente zu Recht in Revision gezogen wurde, d.h., ob sich die tatsächliche Situation im Verlaufe des zeitlichen Vergleichszeitraums insofern verändert hat, als die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Statusfrage neu als Teilerwerbstätige einzustufen und damit die Invalidität anhand der gemischten Methode zu bemessen ist.

E. 3.1

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind, wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Betätigungsvergleich). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird der Invaliditätsgrad nach der gemischten Bemessungsmethode bestimmt (vgl. Art. 28a IVG; Art 27bis IVV; BGE 147 V 124 E. 5 und 6). Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die

- 7 - Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 147 V 124 E. 7). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4; Bundesgerichtsurteil 9C_524/2008 vom 15. Juli 2009 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft

eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a).

E. 4

In casu ist somit zu prüfen, ob zwischen dem Sachverhalt im Zeitpunkt der Verfügung vom 17. November 2011 und jenem im Zeitpunkt der die Revision betreffenden Verfügung vom 31. Mai 2022, tatsächlich wesentliche Änderungen eingetreten sind.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wurde am 30. Mai 2017 Mutter, damit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Revisionsgrund im Sinne einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts gegeben (BGE 147 V 124 E. 7). Eine Veränderung im Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist nicht zusätzlich notwendig.

- 8 -

E. 4.2

Es ist unbestritten, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin unverändert ist. Dies ergibt sich durch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihren Hausarzt seit drei Jahren nicht mehr benötigt hat und wird explizit bestätigt durch dessen Schreiben vom 27. Juni 2022.

E. 4.3

Anlässlich der Erhebung zu Hause bei der Beschwerdeführerin, gab diese an, ohne Kinderbetreuung würde sie in einem Pensum von 50% arbeiten. Die IV-Stelle schätzte sie demzufolge als zu 50% erwerbstätig und zu 50% mit der Haushaltsführung befasst ein. Nachdem die Beschwerdeführerin versichert hatte, den gesamten Haushalt ohne jegliche Dritthilfe vollkommen selbständig zu führen, entfiel die üblicherweise vorzunehmende Einzelprüfung der Teilbereiche der Haushaltsarbeiten. Da es sich bei diesen beiden grundlegenden Fragen nicht um schwierig vorstellbare Sachverhalte handelt und die Fragen zudem mündlich gestellt wurden, darf – auch im Kontext der gesamten Akten – davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin sie verstanden und korrekt beantwortet hat. Entgegen der beschwerdeweise vorgebrachten Einwände können die Einschränkungen der Beschwerdeführerin bei der Erwerbstätigkeit nicht eins zu eins auf die Haushaltsarbeit übertragen werden, denn dabei würde verkannt, dass im Haushalt in der Regel mehr Spielraum für die Einteilung der Arbeit und auch die Art und Weise, wie sie ausgeführt wird, besteht. Überdies haben bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im erwerberblichen Tätigkeitsbereich Fragen der Schadenminderungspflicht – hier zu denken ist insbesondere an die zumutbare Mitarbeit des Ehemannes der Beschwerdeführerin im Haushalt – ausser Acht zu bleiben (Bundesgerichtsurteil I 699/05 vom 16. März 2006 E. 6.2.1). Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die IV-Stelle zu Recht von einer vollen Arbeitsfähigkeit für Haushaltsarbeiten und von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit für die Erwerbstätigkeit ausgegangen. In antizipierter Beweiswürdigung kann von fachärztlichen Untersuchungen oder der Einholung eines Gutachtens abgesehen werden (BGE 144 II 427 E. 3.1.3, 141 I 60 E.3.3 und 122 V 157 E. 1d).

E. 4.4

In Konstellationen, in welchen allein familiäre Gründe zu einem Statuswechsel führen, ist der Invaliditätsgrad gemäss dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode nach Art. 27bis Abs. 2 bis 4 IVV zu bestimmen. Dieses Berechnungsmodell verfolgt das Ziel einer nichtdiskriminierenden Ausgestaltung der gemischten Methode und damit der EMRK-konformen Behandlung teilerwerbstätiger Versicherter. Neu wird für beide Teilbereiche so gerechnet, wie wenn keine Teilerwerbstätigkeit vorläge. Die prozentual ermittelten und nach invalidenversicherungsrechtlichem Status – einmalig – gewichteten Anteile werden in der Folge addiert. Dies ergibt bei einer 67%-igen

- 9 - Invalidität im Erwerbsbereich und einer 0%-igen im Haushalt einen globalen Invaliditätsgrad von 33.5% ($67\% \times 50\% + 0\% \times 50\%$). Die IV-Stelle hat einen Rentenanspruch somit zu Recht verneint und die bisherigen Leistungen auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats eingestellt.

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtens, die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwands (reiner Urkundenprozess) werden die Gerichtskosten in casu auf CHF 500 festgesetzt. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 5.2

Einzig der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. In casu entfällt der Anspruch aufgrund der Abweisung der Beschwerde. Dem Beschwerdegegner - d.h. dem Versicherungsträger – steht ebenfalls kein Parteientschädigungsanspruch zu (Art. 61 lit. g ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich / Basel / Genf 2015, Art. 61 ATSG N. 199).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.